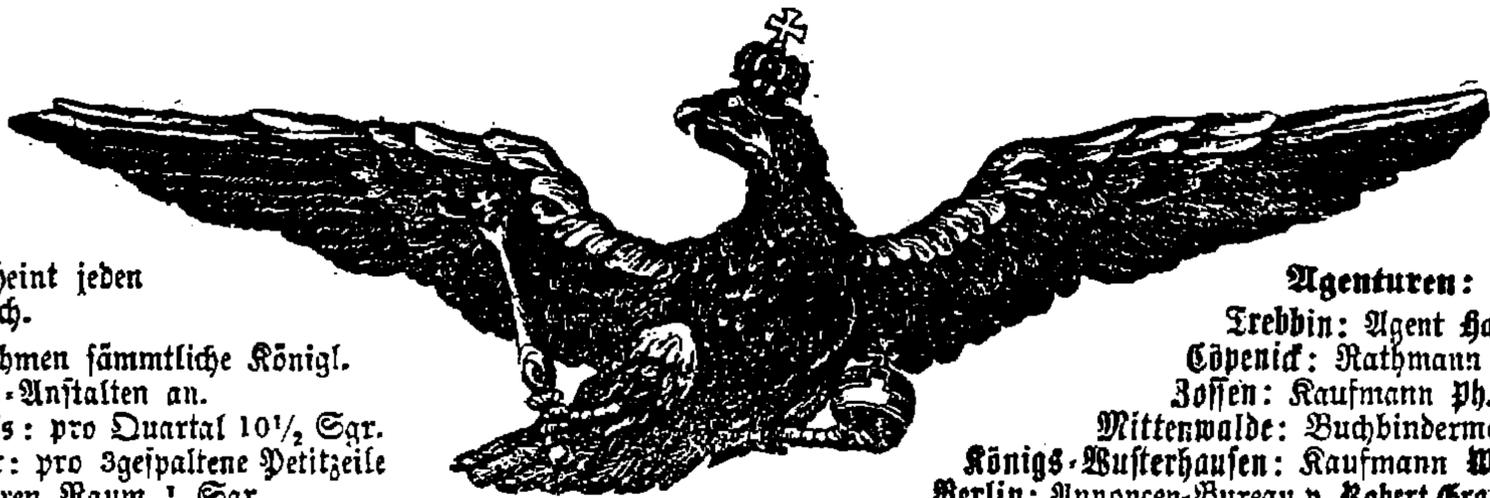


# Teltower Kreisblatt.

№ 36.

13. Jahrg



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.  
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile  
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Gappe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grahe. Köniagr. 34.

## A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

### — fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises  
geschehenen Banmfrevell dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach  
erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Am Sonnabend den 29. v. Mts. ist in Ruhlsdorf in Folge Gewitterschlages Feuer ausgekommen, durch  
welches der Ritterguts-Ruhstall eingäschert ist. Daß das Feuer nicht eine größere Ausdehnung gewonnen,  
soll nach uns gemachter amtlichen Mittheilung vorzugsweise der umsichtigen Leitung und Anstrengung des  
**Schulzen Sommer** zu Ruhlsdorf zu verdanken sein. Indem ich dies hiermit zur Kenntniß bringe,  
nehme ich zugleich Veranlassung, dem Schulzen Sommer für seine verdienstliche Handlungsweise hiermit  
öffentlich meinen Dank auszusprechen.

Teltow, den 1. September 1868.

Der Landrath.

J. B.: Der Regierungs-Assessor Prinz Handjery.

Nach den Allerhöchsten Orts bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 15. December 1858, 22. April und  
23. December 1861 und 27. April 1868 sollen die Zinsen der Behufs Beschaffung der Geldmittel zu den Chaussee-  
Bauten im Kreise ausgegebenen 46,050 Thlr. betragenden Kreis-Obligationen, sowie der von diesen Obligationen  
zur Amortisation kommende Betrag bis zum Ende des Jahres 1868 durch Erhebung eines einmonatlichen  
Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer **im Monat September dieses Jahres** aufgebracht werden.

Die auf die einzelnen Städte und Landgemeinden im Kreise fallenden Beträge des Klassensteuer-Zuschlages  
sind nach Maßgabe des von der Königlichen Regierung zu Potsdam festgestellten monatlichen Klassensteuer-  
Solls für das II. Semester d. J. hier berechnet worden. Ich veranlasse die Magistrate und die Ortsvorstände,  
diesen Zuschlag sofort zu erheben und an die Kreiskasse mit den Steuern pro Monat September zusammen  
und zwar unter Auführung der Summe im Lieferzettel sub Nr. 12. abzuführen. Bei der Erhebung ist Fol-  
gendes zu beachten:

I. Von dem Zuschlage **befreit** sind:

- a) diejenigen Personen, welche in den Unterstufen 1. und 2. steuern, also 1 Sgr. 3 Pf., 2 Sgr. 6 Pf.  
und 5 Sgr. Klassensteuer monatlich zahlen,
- b) die Geistlichen,
- c) die Schullehrer,
- d) die activen und zur Disposition gestellten Militair-Personen hinsichtlich ihres Gehalts,
- e) die Wittwen ehemaliger Staatsdiener hinsichtlich ihrer aus Staatskassen zahlbaren Pensionen,
- f) ehemalige Staatsdiener selbst hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher  
Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht.

II. Von dem Zuschlage sind **zur Hälfte** befreit:

Sämmtliche Civil-, Staats- und Communal-Beamte in Betreff ihres Dienst-Einkommens.

Diese Befreiungen sind hier bei Berechnung des Soll-Auskommens der Gemeinden berücksichtigt worden.  
Wie viel hiernach von den Ortschaften aufzubringen resp. an die Kreiskasse abzuliefern ist, ergiebt die nach-  
stehende Nachweisung.

Die Einkommensteuerpflichtigen außer Charlottenburg haben den Zuschlag, wie die Einkommensteuer selbst,